

Satzung des Vereins

„Ntara Childrens Center – ein Kinderzentrum in Uganda e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ntara Childrens Center - ein Kinderzentrum in Uganda e.V.“ (Abk. Ntara Childrens Center).
2. Am 29.08.2017 erfolgte die Registereintragung des Vereins beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin unter der Geschäftsnummer VR36047B.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 10179 Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel der Arbeit des Vereins ist es:

a) die Entwicklung des Kinderzentrums „Ntara Children´s Center“ in Uganda, dessen Vorschule und Kindergarten ideell, materiell und nachhaltig durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten zu fördern:

- der Bildung: Unterstützung der Erziehung, der Betreuung und der individuellen Entwicklung von sozial und finanziell benachteiligten Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren durch den Besuch einer kostenfreien Vorschulklasse am Vormittag, unter anderem durch die Vermittlung von finanziellen Patenschaften zum Zwecke der Bildung, ebenso partnerschaftlicher Austausch zu Themen wie: Konzeption, Leitbild und pädagogischen Richtlinien

- der Kinder- und Jugendhilfe, wobei der Schwerpunkt des Kinderzentrums die Freizeitbetreuung von Kindern im Alter zwischen drei und neun Jahren ist. Durch den Besuch eines offenen und kostenfreien Freizeitzentrums werden diese in ihrer individuellen sowie gemeinschaftlichen Entwicklung gefördert, unter anderem durch die freiwillige Teilnahme an Freizeitangeboten und Projekten, diese sind an den Interessen der Kinder angeknüpft und von ihnen mitgestaltet, hier erfolgt ebenso partnerschaftlicher Austausch zu Themen wie: Projektarbeit, Schwerpunkte der offenen Arbeit, Kinderrechte und deren Umsetzung u.v.m.

b) das Kinderzentrum nachhaltig und in Eigenverantwortung zu fördern, durch partnerschaftlichen Austausch und gemeinschaftliche Ideensuche zum Zweck der Eigenfinanzierung, ganz nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“

2. In diesem Sinne:

a) leistet der Verein humanitäre Hilfe vor Ort, leistet Aufklärung und Information über die konkrete Situation der Betroffenen

b) fördert der Verein die Weiterbildung von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins ausgerichtet ist.

c) arbeitet der Verein zusammen mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, die Beziehung zu seinem Tätigkeitsbereich pflegen.

Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch:

a) Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, umweltpolitischen und gemeinnützigen Veranstaltungen mit dem Zweck der Förderung eines aktiven Vereinslebens in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit mit dem „Ntara Children´s Center“ in Uganda

- b) Durchführung und Zuwendung von Geldmitteln für Anschaffungen des Kinderzentrum, dies können sein: Vorschulmaterialien, Verwaltungsmittel, Spielgeräte, Möbel, Nahrungsmittel u. ä.
- c) Durchführung und Zuwendung von Geldmitteln für Kinderpatenschaften, diese schließen z.B. Anschaffungen der Schulkleidung, der Vorschulmaterialien und der Nahrung für das jeweilige Kind während des Aufenthaltes im Zentrum ein
- c) Einschaltung einer Hilfsperson im Ausland gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO; o.g. Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht und dokumentiert durch Stellah Nyamwiza.
- d) Planung und Durchführung von Ehrenarbeit durch die Vereinsmitglieder im Kinderzentrum in Uganda
- e) Einnahme von Geldern durch Veranstaltungen, Spenden sowie Sammlungen in der Region, zum Erreichen der o.g. Satzungszwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Alle durch den Verein und deren Mitglieder beschafften Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und fließen somit dem „Ntara Children´s Center“ und seinen Mitgliedern in Uganda zu.
2. Die damit geleistete Unterstützung und Förderung erfolgen durch finanzielle Mittel und / oder seelischen Beistand.
3. Die deutschen Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder können für die Verpflichtungen nicht haftbar gemacht werden.
5. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag aller ordentlichen Mitglieder ist frei wählbar.
3. Weitere ordentliche Mitglieder können von den Gründungsmitgliedern durch Beschluss berufen werden.
4. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder können werden:
 - Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - juristische Personen
5. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.
6. Es können Fördermitgliedschaften eingegangen werden, die vorrangig dem Zweck dienen, die Ziele des Vereins finanziell zu unterstützen. Für eine Fördermitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag von 50,00 Euro pro

Jahr zu entrichten und kann ohne Einhaltung einer Frist wieder beendet werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Jedoch können Empfehlungen von Fördermitgliedern als Punkt für die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen und besprochen werden.

7. Personen, die sich in ganz besonderen Maßen für die Ziele und den Erfolg des Vereins einsetzen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, ordentliche Mitglieder können Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht ausüben.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein weiteres ordentliches Mitglied ist zulässig.

3. Alle Mitglieder – sowohl die ordentlichen als auch die Fördermitglieder - sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sollte ein ordentliches Mitglied bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung den Beitrag nicht geleistet haben, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur im Rahmen der folgenden Gründe zulässig:

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- bei 2maliger aufeinanderfolgender Nichtzahlung des Beitrages.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

b) Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Ansprüche der betreffenden Person dem Verein gegenüber.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Er wird jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahlen sind zulässig.

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

- b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.
- c) Der Gesamtvorstand
- führt die Geschäfte
 - übt die Position des Kassenwarts aus, dies umfasst folgende Tätigkeiten:
Führung der Vereinskasse, Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs, Berichte über Finanz- und Vermögenslage, Erstellung der Steuererklärung, Einnahmen- und Ausgabenverwaltung, Verantwortung für die Buchführung
 - und bespricht alle grundsätzlichen Fragen, die aus der Arbeit entstehen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Vorstandssitzungen finden einmal jährlich statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in deren Rahmen der Vereinsvorstand einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vorzulegen hat. Daraufhin hat die ordentliche Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Jede Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungen an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift bzw. an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von mindestens einer Woche bei Bekanntgabe per E-Mail oder telefonisch eingeladen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von einer Woche geladen wurde, kann jedes ordentliche Mitglied bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins betreffen.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auch die Wahl des Vorstands per Handzeichen ist zulässig.
Auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiters geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist durch den von der Versammlung bestimmten Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschriften zu den Mitgliederversammlungen werden aufbewahrt und jedes Mitglied ist berechtigt, sie einzusehen
9. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) Entscheidungen zu jeglichen Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins.
10. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmabgabe erfolgt laut §7 Abs. 2 dieser Satzung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder (Siehe §7 Abs 2 und §11) erforderlich.
12. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§32 Abs. 2 BGB).

§ 12 Zuwendungen an Organe und Mitglieder des Vereins

1. Alle Organe und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein ausschließlich ehrenamtlich aus. Vergütungen für regelmäßige und / oder besondere Tätigkeiten des Vereins sind nicht zulässig. 2. Kosten, die den Organen und Mitgliedern des Vereins bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung entstehen, können diesen ersetzt werden. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.
2. Reisekosten, die den Mitgliedern anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins entstehen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit erstattungsfähig.
3. Im Sinne des gemeinnützigen Gedankens bestimmt die Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Begriffe „Angemessenheit“ und „Verhältnismäßigkeit“ im Sinne dieses Paragraphen.

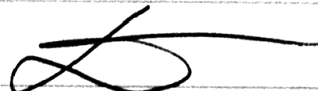

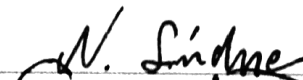

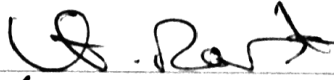


§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Völkerverständigung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 28.08.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Ntara Childrens Center - Kinderzentrum in Uganda e.V.“ beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Unterschriften der Vereinsmitglieder

Name	Unterschrift
1. Jennif Lindner	
2. Jeannette Lindner	
3. Nick Lindner	
4. Olaf Grewin	
5. Anne Rast	
6. Mascha Theobald	
7. Iris Niewind	
8. Sarah Lindner	